

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 119

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(3) Für Eigenleistungen nach Absätzen 1 und 2, mit Ausnahme von Bauarbeiten, kann von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen in den Richtlinien gemäß § 145 festgelegt werden, daß für Handwerksleistungen anstelle von Regelleistungspreisen Stundenverrechnungssätze anzuwenden sind.

(4) Für Bauarbeiten gelten die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten Preisregelungen einschließlich der Stundenverrechnungssätze.

(5) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

§ 120

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelfonds folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(5) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Notenbank gerundet werden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.⁶

(6) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu

übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(7) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 121

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit das zuständige Staatsorgan nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegt.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 122

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

II.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 123

(1) Die Vorräte an Material sowie geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen oder auf ihrer Basis zu bildenden Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Er wird als gewogenes arithmetisches Mittel auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Bildung preisrechtlich zulässigen Einstandspreise (Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten) oder der Einkaufspreise gebildet.